



100 JAHRE
AARGAUISCHER JAGDSCHUTZVEREIN
1883-1983

Grussadresse des obersten Jagdherrn

100 JAHRE AARGAUISCHER JAGDSCHUTZVEREIN

Der Aargauische Jagdschutzverein wird 100 Jahre alt: Wahrlich ein Anlass zum Rückblick, zur Besinnung und zum Ausblick. In diesen 100 Jahren hat sich der Aargau ganz wesentlich verändert. Er ist vom armen Agrarkanton zum wohlbestallten Industriekanton geworden. Seine Bevölkerungszahl hat sich mehr als verdoppelt. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche wurde wesentlich vermindert, und trotzdem hat sich der Ertrag der Landwirtschaft vervielfacht. Und dies bei einer Reduktion der von der Landwirtschaft lebenden Bevölkerung von über 40 auf rund 5%. Der Waldbestand anderseits wurde unter dem Schutz des Eidg. Forstgesetzes in seiner Flächenausdehnung nicht verändert.

Das Aargauische Finanzdepartement gratuliert dem Aargauischen Jagdschutzverein herzlich zum hohen, runden Geburtstag. Ein Jahrhundert lang versieht der Jubilar den Dienst am Wild und am Jäger. Stets hat sich der Jagdschutzverein bemüht, für das Wild günstige Lebensbedingungen und den Jägern einen angemessenen Freiraum zur Ausübung des edlen Weidwerks zu schaffen. Er ist bestrebt, bei der Bevölkerung Verständnis zu wecken für Wild und Jagd und erfüllt auch in bezug auf die Ausbildung der Jungjäger eine sehr wichtige Aufgabe. Dies alles verdient die hohe Anerkennung der verantwortlichen Behörden.

Seit Jahrzehnten ist die Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand des AJV und der staatlichen Jagdaufsicht ausgezeichnet, ermutigend und voll gegenseitigen Vertrauens. Mitglieder des jubilierenden Vereins haben an der Gestaltung des heutigen modernen kantonalen Jagdgesetzes wesentlichen Anteil. Sie haben ihre Erfahrungen, die sie in jahrzehntelanger praktischer Jagdtätigkeit gesammelt hatten, in das Gesetz einfließen lassen. So ist ein Werk entstanden, das auch die praktischen Belange der Hege und der Jagd berücksichtigt. Eine Vertretung des AJV arbeitet auch in der kantonalen Jagdexpertenkommission zusammen mit der Behörde an der Lösung der aktuellen Probleme.

In jeder Bezirksjagdkommission vertritt ein Mitglied des Jagdschutzvereins dessen Belange. Dadurch wird garantiert, dass sowohl bei den Revierschätzungen wie auch bei der Festlegung der Abschusszahl und der Bereinigung

von Meinungsverschiedenheiten über Wildschadensverhütungsmassnahmen und Kostentragung die Interessen der Heger angemessen berücksichtigt bleiben. In dieser Kommissionsarbeit erfolgt der bedeutsame Brückenschlag zu den andern Partnern, den Gemeinden, den Landwirten und den Förstern.

Seit Jahren auch bemüht sich der Vorstand des AJV um eine zeitgemässe Weiterbildung der aargauischen Jäger und der Jagdaufseher. Damit wird auf breiter Basis nicht nur das fachliche Wissen, sondern auch die Jagdgessinnung gefördert. Seit kurzem auch ist der AJV Träger des neuen Jagdlehrgangs. Es ist für die Behörde nicht selbstverständlich, dass der Verein sich bereit erklärt hat, die Organisation dieses Lehrganges zu übernehmen und dafür zu sorgen, dass jedem Lehrgang-Anwärter eine geeignete Lehrstelle bei einer aargauischen Jagdgesellschaft verschafft wird. Wir sind überzeugt, dass diese Neuerung die nötige Grundlage für eine seriöse praktische Ausbildung bietet. Und wir sind dankbar, dass die staatliche Jagdverwaltung von diesen administrativen Aufgaben entlastet werden konnte. Wir dürfen diese Tatsache als ein Beispiel der Entflechtung von Staats- und Privataufgaben auf freiwilliger Basis würdigen.

Wir sind überzeugt, dass auch in Zukunft zwischen den Behörden und dem Jagdschutzverein das gleiche gute und vertrauensvolle Einvernehmen herrschen wird. Eine möglichst unkomplizierte Administration, die Teilung der Aufgaben nach dem Subsidiaritätsprinzip und Vernunft auf beiden Seiten bilden dazu die Basis. Ich wünsche der Jubilarin in den nächsten Jahren und Jahrzehnten den gleichen nachhaltigen Erfolg im Bemühen um den Schutz unseres Wildes und der Förderung des Weidwerks, danke für das Geleistete und gratuliere herzlich.

Dr. K. Lareida, Vorsteher Finanzdepartement

Auszüge aus der Festschrift zum 50-Jahr-Jubiläum

Am 19. August 1883 versammelte sich im Hotel Engel in Baden auf die Einladung einiger begeisterter Jäger eine grössere Anzahl Revierpächter, «in der Überzeugung, das Jagdwesen in unserem Kanton zu heben und gleichzeitig die gemeinsamen Interessen aller Freunde des edlen Weidwerkes in nachdrucksamer Weise durch eine enge, wo möglich alle Jagdbestehler umfassende, bleibende Verbindung zu wahren und zu fördern». Ein vorliegender Statutenentwurf wurde genehmigt und der neugegründete Verein mit dem Namen «Aargauischer Jagdschutzverein» aus der Taufe gehoben. An seiner Wiege standen als erste Vorstandsmitglieder die Herren U. Gross, Fürsprech in Zürich, als Präsident, F. J. Sulzer in Laufenburg, U. Dorer zum «Bären» in Baden, Brandolf Siebenmann in Aarau, Geissmann-Ackermann in Wohlen, Hühnerwadel-Schilplin in Veltheim, Amsler, Apotheker in Reinach, Häusler, Kreisförster in Lenzburg, Karl Rey, Zahnarzt in Muri, Gustav Bally in Säkingen und Hermann Hüsey in Safenwil.

Die ersten Statuten, die im Laufe der Jahre mehrmals revidiert wurden, aber in der Hauptsache bis heute gleich geblieben sind, bezeichnen als Zweck des Vereins: a) Fragen der Jagdschutzgesetzgebung zu prüfen und zu besprechen; b) dem Unwesen der Wildddiebe, Jagdfrevler und Hehler mit allen gesetzlichen Mitteln entgegenzutreten; c) den Handel mit Wild und Wildpret innerhalb der gesetzlichen Schonzeit zu verhindern; d) die gesamten Jäger und Jagdfreunde des Kantons behufs Hebung der Jagd in nähere Beziehungen zu bringen. Um Polizeiangestellte, Förster, Bannwarte, Jagdaufseher und Private zur bessern Überwachung des Jagdwesens anzu-spornen, zahlte der Verein für Anzeigen wegen Vergehen gegen das Jagdgesetz angemessene Prämien. Mitglieder konnten Revierpächter und Jagdfreunde werden. Der Jahresbeitrag betrug pro Revier Fr. 12.—, das einmalige Eintrittsgeld Fr. 5.—, Nichtpächter bezahlten Fr. 2.— Jahresbeitrag. Die Statuten wurden sofort dem Regierungsrate mit der Einladung über-macht, er möchte nach § 23 des Jagdgesetzes eine strenge Weisung an die Polizeiorgane zur besseren Handhabung der Jagdpolizei erlassen.

In Nachahmung des Vereinszweckes erteilte schon die Generalversamm-lung des folgenden Jahres dem Vorstande den Auftrag, «die Frage zu unter-suchen und zu begutachten, in welcher Weise dem Übelstande des Ab-schusses von Rehgeissen mit Wirksamkeit entgegengetreten werden

könnte». Aber erst zwei Jahre später wurde – zwar ohne Erfolg – der Beschluss gefasst, es sei an die Regierung des Kantons Aargau das Gesuch zu richten, sie wolle, gestützt auf Art. 10 des Bundesgesetzes über Jagd- und Vogelschutz, den Abschuss von Rehen auf zwei Jahre gänzlich zu verbieten. Da damals eine Revision des Bundesgesetzes über Jagd- und Vogelschutz in Aussicht stand, befassten sich der Vorstand und die Generalversammlung von 1886 eingehend mit Abänderungsvorschlägen, die in folgende Begehren ausliefen: Es sei die Bestimmung über den Import von Wildpret zu geschlossener Jagdzeit zu verschärfen, die Konfiskation der Fanginstrumente und des gefrevelten Wildes soll ausdrücklich im Gesetze ausgesprochen werden, es soll die «Frühlingsjagd», die Jagd auf Enten für die Monate Januar und Februar, die Eröffnung der Flugjagd schon am 13. August gestattet werden, die Jagd auf Rehböcke vom 1. Juni bis Ende Januar offen sein.

Gemeinsam mit dem Aargauischen Tierschutzverein und der Ornithologischen Gesellschaft richtete man eine Eingabe an die Regierung mit dem Begehren, es möchten zur Verminderung des gefährlichen Raubzeuges Abschussprämien ausgerichtet werden, und zwar für Fischotter 10 Franken, Wildkatze 20 Franken, Edelmarder 2 Franken, Hausmarder 2 Franken, Iltis 1 Franken, Dachs 3 Franken, Fischadler 3 Franken, grauer Habicht 3 Franken, Sperber 2 Franken, Krähe 20 Rappen, Häher 30 Rappen, Fischreiher 2 Franken, Würger 1 Franken, Uhu 3 Franken, Baumfalk 1 Franken.

Auf die bevorstehende Neuverpachtung der Reviere wurden 1889 der Regierung Vorschläge für natürliche und besser kontrollierbare Reviergrenzen gemacht und das Gesuch unterbreitet, dass nach stattgehabter Pachtsteigerung keine Nachgebote mehr angenommen werden möchten, dass die Vergütung des Wildschadens nicht den Pächtern überbunden werden soll, wovon in den Steigerungsbedingungen ausdrücklich Vormerk zu nehmen sei. Einem Vereinsbeschlusse, es seien von jedem Revierpächter genaue Angaben über den Abschuss des Nutz- und Raubwildes zu machen und diese tabellarisch zu einer Jagd- und Wildstatistik zusammenzustellen, ist nie in vollem Umfange nachgelebt worden. Da über das Aussetzen von Rebhühnern und Fasanen günstige Berichte vorlagen, beschloss die Vereinsver-

sammlung 1890, den Mitgliedern 50 Prozent der Kosten, im Maximum 50 Franken, an jeweilen nur vier durchs Los zu bestimmende Reviere auszurichten. Die fast in jeder Vorstandssitzung vorliegenden rechtskräftigen Urteile über Jagdfrevel geben ein bedenkliches Bild der Wildddieberei und des den Pächtern zugefügten Schadens. Neben den Prämien an die Anzeiger wurde seit 1890 an die Unterstützungskasse des aargauischen Polizeikorps ein jährlicher Beitrag von 100 Franken gespendet.

Im Jahre 1908 löste sich die Sektion Zürich des Schweiz. Jägervereins «Diana» auf und wies ihr Vermögen im Betrage von 800 Franken dem Aargauischen Jagdschutzverein zu, dessen Zinse zur Jagdaufsicht verwendet werden mussten. Im gleichen Jahre beschloss man, zur «Blutaufrischung» unter dem Wild, resp. Wildaussetzen, einen Separatfonds zu gründen, dem ein jährlicher Zuschuss von 100 Franken aus der Vereinskasse zuzuweisen sei. Was schon wiederholt beantragt worden war, wurde an der gleichen Versammlung beschlossen, nämlich der Austritt aus der «Diana», und zwar mit der Begründung, diese vertrete die Interessen der Revierjagd nicht oder doch in ungenügender Weise. Gleichzeitig nahm man die Gründung eines Schweiz. Jagdschutzvereins in Aussicht.

Da laut Gesetz zur Ausübung der Jagd nur Laufhunde mit einer Risthöhe von höchstens 36 Zentimetern benützt werden durften, war der Jagdschutzverein stets für Aufzucht passender Hunde besorgt und unterstützte auch die Bestrebungen des durch Herrn J. Honegger in Bremgarten ins Leben gerufenen Schweiz. Niederlaufhundeklubs durch Beiträge und Ehrengaben bei Prüfungsjagen und Hundeausstellungen. Schon im Jahre 1912 wurde die Anregung zur Einführung eines Jagdpasses gemacht, um damit «schädliche Elemente» von der Jagd fernzuhalten. An der Aargauischen landwirtschaftlichen Ausstellung in Aarau 1911, an der Schweiz. Landesausstellung in Bern 1914 beteiligte sich der Jagdschutzverein mit einer grösseren Kollektion von ausgestopftem Nutz- und Raubwild, einer reichhaltigen Gehörnsammlung und graphischen Darstellungen von Jagdverhältnissen aller Art.

Von der grossen volkswirtschaftlichen Bedeutung der Jagd geben einige Zahlen Aufschluss. In der Zeit von 1882 bis 1913, also während den drei ersten Dezennien des Jagdschutzvereins, machten die Jagdpachtzinse zusammen 2 140 238 Franken aus. Ab 1. Januar 1914 betrug die Jagdpacht jährlich 156 521 Franken. Seit 1922 ergibt die jährliche Gesamtpachtsumme 443 059 Franken; in einigen Bezirken verdrei- und vierfachte sich der vorhergehende Pachtbetrag. Der Jagdschutzverein bezog während der oben genannten Periode 37 099 Franken Mitgliederbeiträge und bezahlte in 852 Fällen 16 524 Franken Verleiderprämien. Von 1891 bis 1913 wurden dem Unterstützungsfonds des aargauischen Polizeikorps 2480 Franken zugewiesen, nachher jährlich 100 Franken.

Mit 1. Juli 1913 erschien erstmals das Vereinsorgan, die «Schweiz. Jagdzeitung», das in der Folgezeit viel zur Belehrung und Hebung des Jagdwesens beitrug. Im gleichen Jahre brachte man die Einführung eines Jagdpasses wieder zur Sprache, allein die Generalversammlung trat nicht darauf ein, weil sie den Zeitpunkt für inopportun hielt. Zur «Blutaufrischung» wurden 1914 wieder an acht Reviere 50 Prozent der Anschaffungskosten bezahlt, für kleinere Reviere höchstens 75 Franken, mittlere 100 Franken und grosse 125 Franken. In einem Zirkular gelangte man an Gemeinde- und Steuerbehörden, machte auf die grosse wirtschaftliche Bedeutung der Jagd aufmerksam und ersuchte um angemessene Beiträge an den Jagdschutzverein und um vermehrte Jagdpolizei.

Im Jahre 1915 befasste sich der Verein mit der Beratung von Vorschlägen für die Abänderung des Schweizerischen Jagdgesetzes und reichte bezügliche Vorschläge ein. Die spätere Anregung zur Anhandnahme des gemeinschaftlichen Verkaufes von Wildfellen fand eine günstige Aufnahme, und die Angelegenheit wurde einer Marktkommission übertragen. Die Finanzdirektion wurde ersucht, dahin zu wirken, dass auf dem Budgetwege die Stelle eines offiziellen Referenten für das Jagdwesen geschaffen werde, und für diesen Posten schlug man Herrn Franz Wirth in Aarau vor. Ein anderes Begehren verlangte die Bewilligung zum Abschuss von Rehböcken vom 15. Mai an und von Wildtauben vom 1. August an.

Schon an der Generalversammlung von 1918 reichte Herr Oberrichter

Kistler folgende Motion ein: «Der Vorstand wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht im Interesse des Wildstandes in bezug auf die Mitgliederzahl der Jagdgesellschaften und Jagdpächter einschränkende Bestimmungen aufzustellen und den Jagdgästen Taxkarten zu verabfolgen seien und zu diesem Zwecke die kantonale Vollziehungsverordnung zu den Jagdgesetzen auf Grund des Art. 7 al. 2 des Bundesgesetzes zu ergänzen sei.»

Diese Fragen beschäftigen in der Folgezeit den Vorstand und die Generalversammlung noch wiederholt. Um eine Gesetzesrevision zu vermeiden, liess man die Frage betreffend Mitgliederzahl der Jagdgesellschaften usw. fallen, dagegen strebte man energisch die Einführung des Jagdpasses und die Haftpflichtversicherung auf dem Verordnungswege an. Die Begehren wurden durch die Grossratsverordnung vom 26. August 1921 und die Vollziehungsverordnung vom 5. Dezember 1921 endlich erfüllt.

Ein weiteres Bestreben des Jagdschutzvereins zielte auf den Erlass einer Verordnung betreffend Jagdschutz und Jagdpolizei und Einführung einer kantonalen Jagdkommission ab, wie letztere schon vor vielen Jahren und seither wieder verlangt worden war. Nach verschiedenen Unterhandlungen mit der Finanzdirektion fasste die Generalversammlung 1923 folgende Resolution: «Die in Lenzburg am 11. März 1923 von über 100 Mitgliedern besuchte Generalversammlung des Aargauischen Jagdschutzvereins nimmt Kenntnis von der seitens des Vorstandes gemachten Eingabe an die Finanzdirektion betreffend Verordnung über Jagdschutz und Jagdpolizei und die Ernennung einer Jagdkommission und spricht einmütig den Wunsch aus, es möchte dieselbe in der beantragten, den wohlbegründeten Interessen der Jägerschaft wie des Staates und der Gemeinden entsprechenden Art und Weise ihre Erledigung finden.»

Der Jagdschutzverein hat auch recht oft ideale, gemeinnützige und wohltätige Bestrebungen tatkräftig unterstützt. Er veranstaltete Vorträge über «Forstwirtschaft und Jagd», «Vogel- und Wildschutz» usw., stattete im Museum für Natur- und Heimatkunde die Jagdabteilung aus, leistete Beiträge an die Aufzucht des Moufflonwildes im Wildpark Roggenhausen, verschloss seine Hand nicht für Beiträge an die Frauenliga zur Bekämpfung

der Tuberkulose, für die bei der Grenzbesetzung erkrankten Wehrmänner, für die Lawinengeschädigten im Kanton Uri.

Zu langwierigen und schliesslich wieder nutzlosen Verhandlungen gab die Forderung einer gewissenhaften Jagdstatistik, aus der viele interessante Schlüsse hätten gezogen werden können, Veranlassung. Da für eine solche keine gesetzlichen Bestimmungen bestanden, musste davon Abstand genommen werden. Anlässlich der kantonalen Gewerbeausstellung im Juli 1925 in Baden veranstaltete der Verein wie seinerzeit in Aarau und Bern eine reich beschickte Jagdausstellung, die viel Beachtung und allseitige Anerkennung fand.

Mit Neujahr 1925 konnte als Redaktor der «Schweiz. Jagdzeitung» Herr Hans Tanner in Fahrwangen gewonnen werden. Die Generalversammlung von 1925 erklärte grundsätzlich die Jagdzeitung als offizielles Vereinsorgan und verpflichtet die Mitglieder zum Abonnement. Zur vollen Durchführung kam es aber erst später. Die gleiche Generalversammlung wählte auf Antrag des Vorstandes zum neuen Jagdsekretär Herrn Richard Diebold in Baden und ernannte für ihre vielen geleisteten Dienste die Herren Robert Frey in Schöffland, Dr. G. Keller, Ständerat in Aarau, und Nationalrat Zschokke in Gontenschwil zu Ehrenmitgliedern.

Mit 1. Januar 1926 trat das neue Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz in Kraft. Für den Kanton Aargau handelte es sich jetzt darum, sein Jagdgesetz mit den Bestimmungen des neuen Bundesgesetzes in Einklang zu bringen. Schon vorher bestellte der Vorstand zur Vorberatung und Aufstellung von Vorschlägen für eine Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz und zum aargauischen Gesetz über das Jagdwesen vom 23. Februar 1897 eine Kommission, bestehend aus den Herren Kreisförster Häusler, Oberrichter Kistler und Kreisförster Bruggisser. Auf ihren Vorschlag reichte der Jagdschutzverein nach langen Beratungen im Vorstand und Verein seine Wünsche für die neue Verordnung ein. Sie wurde vom Regierungsrat am 28. Mai 1926 und vom Bundesrat am 17. Juni 1926 genehmigt und auf 1. Juli 1926 in Kraft erklärt und entsprach in den wesentlichen Punkten den eingereichten Begehren.

Im Sommer 1926 war auf dem Homberg am Hallwilersee zur Erinnerung an den «Waldläufer», Theodor Fischer, ein hübsches Denkmal erstellt wor-

den. Auf Antrag von Herrn Redaktor Tanner beschloss dann die Generalversammlung vom 10. April 1927, dieses in «getreue Obhut» zu nehmen. Der Aarg. Jagdschutzverein wird daher in aller Zukunft die schützende Hand darüber halten. Dazu sei noch folgendes beigefügt: Der «Waldläufer» ist ein Kind des Wynentales, von Reinach. Schon in seinen Jugendjahren durchstreifte er mit inniger Naturfreude Wald und Flur. Aus der Ferne zog es ihn später immer wieder in die Jagdgründe seines lieben Homberges, wo ihm Weg und Steg, Baum und Strauch vertraut waren. Die Liebe zur Natur drückte ihm die Feder in die Hand und weihte ihn zum Jagdschriftsteller. Wer kennt nicht seine Jagdbücher: «Aus meinem Rucksack», «Im Wald und auf der Heide» und «Da such ich meine Freude». In diesen und vielen andern Schriften, die zu der besten Jagdliteratur gehören und vielfach an Ganghofer erinnern, lässt er uns seine intimsten Beobachtungen in anregender Weidmannssprache zum Erlebnis werden. Sie haben viel zur Freude und zum Verständnis von Wald und Wild beigetragen. Es war daher ein glücklicher Gedanke des Mitarbeiters der Jagdzeitung «Silvanus», Anregung zur Erstellung eines einfachen Denksteins zur Erinnerung an den 1925 verstorbenen Jäger-Dichter zu machen. Es gelang dann, den Gedanken in die rechten Wege zu leiten. Auf einem mächtigen Granitblock wurde eine Bronzeplatte eingelassen mit dem wohl gelungenen Porträt-Relief des Heimgegangenen und der Inschrift: «Theodor Fischer, Waldläufer, 1872–1923». Es gebührt den Initianten und dem Schöpfer des Reliefs, Herrn Bildhauer Hugo Siegwart in Luzern, der herzlichste Weidmannsdank.

Die feierliche Einweihung, zu der sich eine stattliche Järgergemeinde einstellte, fand Sonntag, den 24. Oktober 1926, statt. Namens der Initianten begrüßte Herr Redaktor Tanner die Anwesenden und entwarf hierauf ein getreues Bild des Menschen, Dichters und Jägers. Beim «Homberg»-Wirt wurde nachher bei Becherklang und Weidmannssang noch manch markantes oder launisches Wort gesprochen und das Andenken an den «Waldläufer» geehrt. So blickt heute von aussichtsreicher Warte des vielbesuchten Aargauer Rigi in lauschiger Waldecke, beschattet von einer mächtigen Buchengruppe, der sinnige Denkstein weit hinaus über die aargauischen Jagdgründe, ein beständiger Mahner zu weidgerechtem Jagen.

Behufs einer richtigen Instruktion der Organe der Jagdpolizei und des Forstpersonals verfassten die Herren Fürsprech Brentano, Oberrichter Kistler und Kreisförster Häusler eine Schrift über: Materielles Strafrecht, Jagd- und Wildschutz und Jagdpolizeidienst. Verschiedenenorts wurden auch für die interessierten Kreise besondere Einführungskurse veranstaltet. Viel Sorge bereitete die Bekämpfung der Hasen- und Rehseuche und der Krähenplage, die heute noch nicht als vollständig beseitigt gelten. Seit Jahren wurde durch die Mähmaschine viel Jungwild in bedauernswerter Weise angeschnitten. Man beschloss daher, in Verbindung mit der Maschinenberatungsstelle des Schweiz. Bauernverbandes die Frage zu studieren, wie durch Anbringen einer Vorrichtung an der Mähmaschine das Wild verschucht oder weggeschoben werden könnte. Den Versuchen des Herrn Ingenieur Hauser und den Bemühungen des Vorstandes ist es leider noch nicht gelungen, zu einem befriedigenden Resultat zu kommen.

Auch in den letzten Jahren suchte der Verein durch Bezahlung bedeutender Verleider- und Abschussprämien und Subventionen für Wildeinsatz den Wildbestand zu heben. Um den Hasenbestand zu mehren, wurde dem Regierungsrat beantragt, für das Pachtjahr 1930 ein Abschussverbot für Hasen zu erlassen, welchem Begehren entsprochen wurde. Inzwischen ist auch verlangt worden, es sei die Abschusszeit für Hasen auf die Zeit vom 1. November bis 31. Dezember bis auf weiteres zu beschränken. Die Generalversammlung von 1931 nahm mit tiefem Leid Kenntnis vom Hinschiede des um das Jagdwesen im Aargau verdienten Ehrenpräsidenten Herrn J. Stirnemann, Notar in Aarau, und des Ehrenmitgliedes Direktor E. Pfister in Baden. 1932 erklärte zu nicht weniger grossem Bedauern Herr Vizepräsident Dr. Moor von Zurzach seinen Rücktritt aus dem Vorstand. Er wurde 1916 in den Vorstand und 1922 zum Vizepräsidenten gewählt und «hat sich», so meldet das Protokoll, «durch seine viele Arbeit im Interesse unseres Vereins und der Weidgerechtigkeit den Dank aller Mitglieder und vor allem seiner Kollegen im Vorstand erworben und sehen wir ihn ungern scheiden.»

Mit 1933 sind 50 Jahre seit der Gründung des Aarg. Jagdschutzvereins verflossen. Zur würdigen Durchführung einer Jubiläumsfeier wurde schon 1931 eine Kommission gewählt, an deren Spitze Herr Aug. Deppeler in

Aarau steht. Im Hinblick auf ihre grossen Verdienste gebührt bei diesem Anlasse dem gegenwärtigen Präsidenten, Herrn Kreisförster Häusler (gewählt 1922), und seinem Sekretär, Herrn Richard Diebold (gewählt 1925), für die umsichtige Vereinsleitung der besten Dank und nicht weniger dem langjährigen Vorstandsmitglied Herrn Oberrichter Kistler, aber auch allen denen, die mit Rat und Tat stets zur Stelle waren. Der Aarg. Jagdschutzverein, der zurzeit über 800 Mitglieder zählt, hat seit seinem Bestehen stets dahin gewirkt, den Wildstand vor allem durch weidgerechte Revierjagd und dahinzielende Jagdgesetzgebung zu hegen und zu pflegen. Er hob damit im Interesse der Gemeinden und des Staates einen bedeutungsvollen Zweig unserer Volkswirtschaft. Dabei wurde die Pflege der Freundschaft unter den Mitgliedern nicht vergessen. So soll es auch in Zukunft bleiben!

Auswahl der Texte: Dieter Müller.



Jagd auf Fischreiher mit dem Jagdfalken im 18. Jahrhundert.

Die Entwicklung in den letzten 50 Jahren

Als ältester der Jagdschutzvereine der Kantone mit Revierjagd ist unser Verein nun hundert Jahre alt geworden. Wir feiern dieses Jubiläum mit Stolz und Freude, aber auch mit dem Bewusstsein, dass er keine Alterserscheinungen zeigt, sondern sich den jeweiligen Erfordernissen der Zeit angepasst hat und dies auch in Zukunft tun wird. Den Zweck seines Daseins bewies er durch die Erfüllung vielfältiger Aufgaben im Dienste der Jagd und wird auch weiterhin als Brücke zwischen Staat und Weidwerk wirken und sich der Probleme in Wald und Feld annehmen.

Der Begriff der Jagd hat sich in den vergangenen fünfzig Jahren wesentlich gewandelt. Der Revierpächter von heute kann nicht mehr uneingeschränkt seine eigenen Entscheidungen treffen. Bei der Übernahme der Pacht steht er vor allem in Gemeinschaft mit der modernen Forstwirtschaft, die ihre Forderungen bezüglich Wilddichte stellt. Gleichzeitig trägt er die Verantwortung für die Erhaltung eines gesunden Rehbestandes.

Der Beginn der letzten fünfzig Jahre war überschattet von den politischen Ereignissen, die zum Zweiten Weltkrieg führten. Während des Krieges war ein Teil unserer Reviere infolge der Grenzbesetzung mit grossen Einschränkungen belegt. In jener Zeit des Mangels wurde unserer Bevölkerung der volkswirtschaftliche Wert des Jagdregals bewusst.

Nach dem Weltkrieg zeichnete sich bald der Beginn eines neuen Zeitalters ab, das ungeahnte Entwicklungen auf vielen Gebieten in sich barg. Wenn auch die Jagd durch eine starke Beziehung zur eigenen Tradition geprägt ist, unterliegt sie doch der Notwendigkeit, sich mit den Wandlungen der neuen Zeit auseinanderzusetzen. Eine der bedeutendsten Aufgaben unseres Vereins war die Schaffung eines neuen Jagdgesetzes, das sowohl dem modernen Staat als auch dem Weidwerk gerecht sein musste. Ein vorbildliches Gesetz ist dann entstanden, das sich durch grosse Klarheit auszeichnet und eine Vielfalt von Problemen berücksichtigt. Wir verdanken die ausserordentliche Arbeit, die bis zur Reife erforderlich war, den Bemühungen von Mitgliedern unseres Vereins, den Präsidenten des damaligen Vorstandes, Hans Joos und Otto Häusermann, den zuständigen Behördemitgliedern und dem damaligen Sekretär des Finanzdepartements, dem heutigen Staatschreiber Dr. Josef Sieber. Das Gesetz wurde im Frühjahr 1969 vom Volk angenommen, was allerdings keine Selbstverständlichkeit bedeutete. Erst im

Verlaufe der Zeit, vor allem als Folge persönlicher Erfahrungen, sind die Auswirkungen und der Wert dieses Gesetzes erkannt und gewürdigt worden.

JÄGERPRÜFUNG

Eine der wichtigsten Massnahmen vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes war die Einführung der Jägerprüfung bereits schon 1954. Wer vor 1954 mindestens zwei aargauische Jagdpässe gelöst hatte, war von der Prüfung befreit. Damals begannen sich jene missverstandenen Schutzgedanken von Nichtjägerorganisationen bemerkbar zu machen, die zur öffentlichen Kritik an Jagd und Jäger führten. Die extremen Forderungen stammten nicht von jenen Mitgliedern aus den anerkannten Vereinigungen für Natur-, Tier- und Vogelschutz, die die Zusammenhänge zwischen Jagd und Forstwirtschaft kennen. Die Prüfung bot die Möglichkeit, das Ansehen des Jägers in der Öffentlichkeit zu heben. Sie zwang den angehenden Jäger, sich auf vielen Gebieten auszukennen, die weit über den Gebrauch der Waffe gehen. Nach und nach wurde der Prüfungsstoff erweitert bis zu den heutigen Anforderungen. Die Jägerprüfungskommission leistet auf diesem Gebiet intensive, grosse Arbeit.

JAGDLEHRGANG

Als Folge der Entwicklung auf dem Gebiete des neuzeitlichen Jagdwesens ergab sich für unseren Verein die Notwendigkeit, der Einführung des Jagdlehrganges den Weg zu bereiten. Man war sich bewusst, dass sich die Ausbildung der angehenden Jäger nicht nur auf den theoretischen Prüfungsstoff und die Schiessfertigkeit zu beschränken hat, sondern auch der Erwerb praktischer Kenntnisse unumgänglich ist. Einen solchen jagdlichen Lehrgang haben bereits mehrere Kantone zur Pflicht erklärt, unter anderem auch solche, mit denen unser Kanton Gegenrechtsvereinbarungen über die Jägerprüfungen abgeschlossen hat. Durch Verordnung des Regierungsrates ist bei uns der Jagdlehrgang am 1. Januar 1982 in Kraft getreten, dessen Träger unser Verein ist, indem zwischen ihm und dem Finanzdepartement

eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Durchführung getroffen worden ist. Der Lehrgang umfasst 110 Stunden Praktikum, kann in 1 bis 3 Jahren absolviert werden und bildet die Voraussetzung für die Anmeldung zur theoretischen Prüfung. Schon von Anfang an hat sich eine erfreuliche Anzahl von Pachtgesellschaften zur Aufnahme eines Lehrgängers bereit erklärt. Ohne Zweifel bedeuten Lehrgang und Jägerprüfung auf dieser neuen Basis eine sinnvolle Vorbereitung der kommenden Jägergeneration für neue Aufgaben und Probleme der Zukunft.

ABSCHUSS VON REHWILD

Die im Verlauf der Jahre erfolgte Umgestaltung der Felder, zum Beispiel bei Güterregulierungen, der Anlage von Monokulturen, der Bearbeitung des Bodens zur Verhinderung von Unkraut, veranlasst das Wild zur Änderung seiner Äsungsgewohnheiten. Infolge der modernen Bewirtschaftung können wertvolle Äsungspflanzen nicht mehr aufkommen. Die alten herrlichen Matten mit der Vielzahl der Kräuter und Feldblumen sind zum grössten Teil verschwunden. Auch Fasan und Rebhuhn sind verschwunden, wo sie nicht mit erheblichen Kosten von Jagdgesellschaften eingesetzt werden. Die Hasenbestände haben stark gelitten.

Es ist erstaunlich, wie gut sich das Rehwild den neuen Lebensumständen anzupassen verstand. Diese Anpassung bedeutet allerdings, dass sich das Rehwild immer mehr in den Wald zurückziehen musste. Dadurch entstand die Aufgabe, neue Grundlagen zur sinnvollen Regulierung des Rehwildbestandes zu erarbeiten. Sie setzen sich zusammen aus den Erkenntnissen des Jägers im Hinblick auf die Erfordernisse des Rehwildes und aus der Erhebung von Wildschaden im öffentlichen Wald durch die Förster. Als Folge resultierten wesentlich erhöhte Abschüsse, die unter anderem auch auf der Annahme basieren, dass die Nachwuchsraten durch die Einführung des Kitzabschusses grösser werden. Begründete Einwände der Jagdgesellschaften werden dank der guten Zusammenarbeit zwischen Forstwirtschaft, Jagdverwaltung und Jagdpächtern berücksichtigt.

19 Aus der Einsicht, dass die von der Forstwirtschaft erhöhten Abschusszahlen eine Verlängerung der Abschussmöglichkeit bedingen, wurden nach langen

Diskussionen neue Abschusszeiten eingeführt. Das Finanzdepartement verfügte folgende Neuregelung: Rehbock ab 1. Mai, Rehgeiss und Rehkitz ab 1. Oktober, Verlängerung auf Antrag bis 31. Januar (mit der Kugel). Diese neuen Abschusszeiten haben bei sachgemässer Anwendung befriedigende Resultate erzielt, wobei dadurch auch der Wahlabschuss ermöglicht wird.

«WALD-REHWILD»

Aus der Einsicht, dass sich die Beziehungen zwischen Wildbestand und Waldwirtschaft auf verschiedenen Gebieten auswirken, entstanden die Kurse «Wald-Rehwild», die unser Verein gemeinsam mit Vertretern der Forstwirtschaft und der Jagdverwaltung, unter der Leitung von Herrn Kantonsoberförster August Studer, 1981/82 in den sechs Forstkreisen durchführte. Einladungen ergingen an sämtliche Jagdpächter, Jagdaufseher und Förster. Für die Belange der Forstwirtschaft referierten der Kantonsoberförster, die Kreisoberförster und Gemeindeförster an Ort und Stelle, das heisst im Wald, dessen Betreuung von vielen Aspekten abhängt, die auch der Jäger einigermaßen kennen sollte. Manchem Zuhörer unserer Gilde eröffneten sich neue Gebiete der Zusammenarbeit. Die jagdliche Seite wurde von unserem Jagdverwalter, Herrn Ulrich Lienhard betreut, der es verstand, den Förstern das Verhalten des Rehwildes zu erklären. Auch dem Jäger bot sich eine Fülle von Erkenntnissen, wobei für ihn von besonderem Interesse die Handhabung des Rehwildabschlusses war. Die Kurse wiesen einen erfreulichen Besuch auf, und es ist zu hoffen, dass manches erledigt werden kann. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Förster bereits seit Jahren von der Forstwirtschaft aufgefordert werden, die Jägerprüfung zu bestehen zur Förderung unumgänglicher Zusammenarbeit. Zum Schluss der Ausführungen über Wald und Rehwild sei die Möglichkeit von Äsungsverbesserungen im Wald erwähnt, die eine Bereicherung des Lebensraumes der Rehe schafft, vor allem die naturgemässen Verjüngungsmethoden im Waldbau.



Das Rehwild schafft Probleme
für Forstwirtschaft und Jagd.

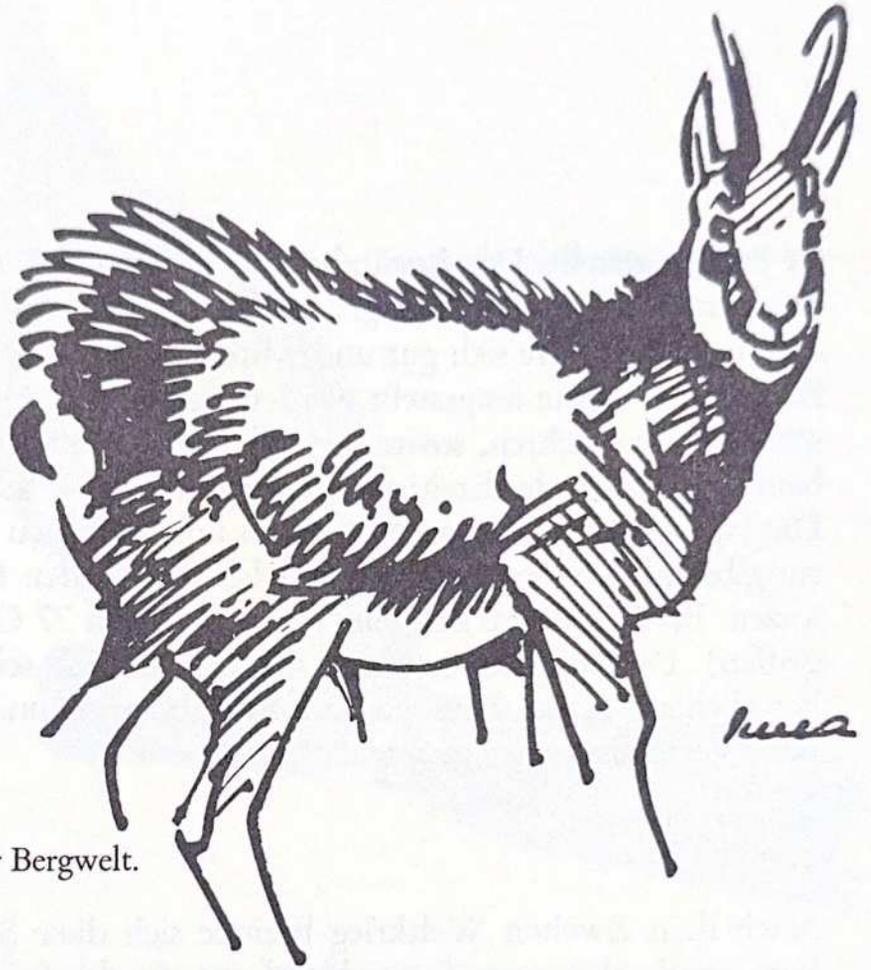
SCHWARZWILD

Nach dem Zweiten Weltkrieg kamen als Folge der Verhältnisse in Deutschland Sauen in kleiner Anzahl in unsern Kanton, traten erst vermehrt auf, als die Landwirtschaft den Maisanbau in steigendem Masse betrieb. Im Verlauf der letzten zehn Jahre machte sich dieses Wild, vor allem im Fricktal, immer mehr bemerkbar. In unsern Wäldern findet es gute Dickungen und in den zahlreichen Maisfeldern findet es bevorzugte Nahrung. Die Schäden, die es in den Fruchtfeldern anrichtet, müssen durch die Kantonale Wildschadenskasse vergütet werden. Diese Schäden haben teilweise enorme Ausmasse angenommen. Im Jahre 1981 wurden Beiträge von insgesamt 260 753 Franken geleistet, wovon 148 942 Franken allein für die Vergütung von Wildschweinschäden.

Die Kostendeckung durch die Kantonale Wildschadenskasse, betreffend Schwarzwildschäden vor allem und erhöhte Wildschadenverhütungsmassnahmen im Wald, war durch die 5% des Pachtzinses nicht mehr gewährleistet, so dass der Beitrag auf 7% erhöht werden musste, wobei der Regierungsrat eine Erhöhung auf 10% im Bedarfsfall beschlossen hat. Die Jagdgesellschaften, in deren Revieren empfindliche Schäden vorkommen, bejagen die Sauen intensiv und erhielten von der Jagdverwaltung die Bewilligung für den Abschuss während der Schonzeit, ausgenommen davon sind führende Muttertiere. Dieses urige Wild ist trotz allem eine Bereicherung der Wildbahn und soll nicht durch wahllosen Abschuss zum Verschwinden gebracht werden.

WASCHBÄR UND LUCHS

Der Waschbär, der zur Familie der Kleinbären gehört, verbreitete sich nach dem Zweiten Weltkrieg über ganz Deutschland. In den siebziger Jahren wurden dann die ersten Exemplare auch bei uns festgestellt. Als Raubtier und Allesfresser kennt er keinen Nahrungsmangel. Er kann empfindliche Schäden in Obstgärten, Weinbergen und Maisfeldern anrichten. Vor allem ist er ein gefährlicher Feind des Niederwildes, weshalb er in unsern Wäldern nicht gerne gesehen wird. Auch Tier- und Vogelschutz sehen seiner Vermehrung mit gemischten Gefühlen entgegen. Die Bundesbehörde ver-



Gemsen, die Bewohner der Bergwelt.

langt von den Kantonen eine scharfe und konsequente Bejagung, was nicht leicht ist, da es sich um ein ausgesprochenes Nachttier handelt.

Auf Antrag des Eidgenössischen Oberforstinspektorats bewilligt der Bundesrat 1967 die Wiederansiedlung des Luchses in der Schweiz. In der Folge wurden 1971 und 1972 im Kanton Obwalden und 1974 und 1975 im Neuenburger Jura Luchse ausgesetzt. Seither wurden jedes Jahr Jungluchse festgestellt. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich heute zur Hauptsache vom Kanton Uri westwärts bis in die Freiburger und Waadtländer Voralpen sowie in den Jura der Kantone Neuenburg und Waadt. In unserem Kanton wurde 1980 der erste Luchs einwandfrei festgestellt, und zwar im Gebiet der Staffelegg.

DIE GEMSEN AM VILLIGER GEISSBERG

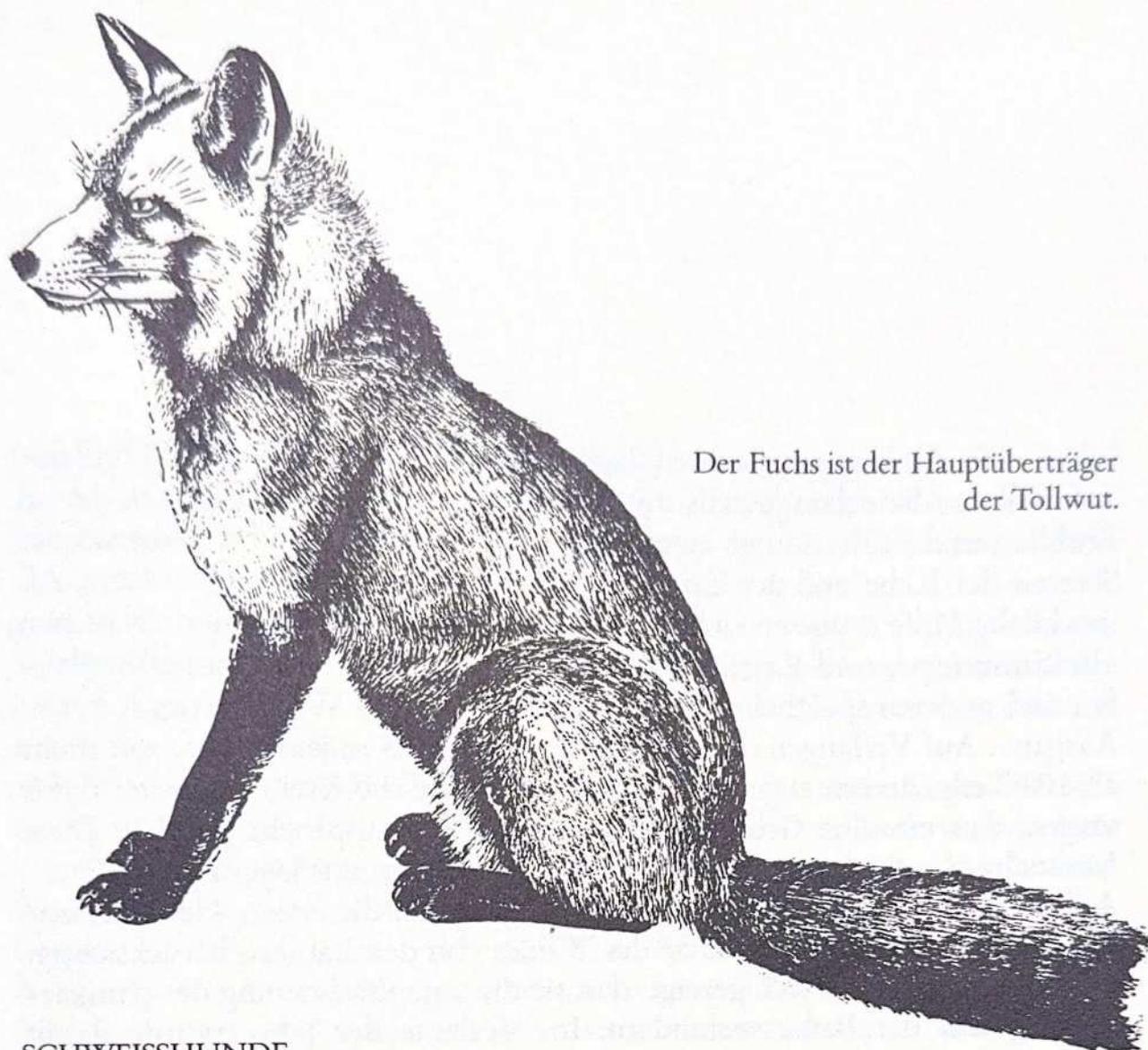
Nachdem im Jahre 1958 eine Gemse beobachtet wurde, haben die ansässigen Jäger mit regierungsrätlicher Bewilligung von 1959 bis 1961 13 Tiere ausgesetzt. Diese Gemsen wurden mit Verordnung des Regierungsrates un-

ter Schutz gestellt. Der Bestand im Kerngebiet des Villiger Geissberges, das heisst in den Revieren Villigen und Remigen, mit einer Waldfläche von 350 ha, entwickelte sich gut und wurde 1974 auf 40 bis 50 Tiere geschätzt. Bald schon musste festgestellt werden, dass die Gamsen untragbare Verbisschäden verursachten, sowohl an allen Laub- und ebenso an den Nadelbaumarten, und gleichzeitig verschwanden seltene Pflanzenarten.

Die Jagdpächter der Reviere Villigen und Remigen wurden durch Regierungsbeschluss vom Oktober 1974 beauftragt, den Gamsbestand herabzusetzen. Bis 1982 ergab sich eine Reduktion von 77 Gamsen (Fallwild inbegriffen). Die Bejagung gestaltete sich mit der Zeit schwieriger, da die Tiere heimlicher wurden. Eine spürbare Abwanderung und entsprechende räumliche Verteilung ist eingetreten.

TOLLWUT

Nach dem Zweiten Weltkrieg breitete sich diese Seuche, aus dem Osten kommend, über ganz Deutschland aus. In der Schweiz traten die ersten Fälle in den sechziger Jahren auf. Da der Fuchs der Hauptüberträger der Tollwut ist, wurde im Februar 1968 die Schonzeit der Füchse und alle ihre Jagdbarkeit beschränkenden Vorschriften aufgehoben. 1969 wurden Begaungsaktionen durchgeführt, die nicht den erwarteten Erfolg, sondern nur eine vorübergehende Besserung brachten. An Bezirksversammlungen orientierte unser Mitglied, Herr Kantonstierarzt Hans Reinhard, über die Bekämpfung der Seuche und das Verhalten gegenüber kranken Tieren. Bei auftretenden Fällen von Tollwut erklärt das kantonale Veterinäramt die betroffenen Gebiete zu Infektions- oder Schutzzonen. Im Verlauf der Jahre hat sich dieses Amt intensiv mit der Seuche zu beschäftigen gehabt. Sie ist wohl erheblich zurückgegangen, vor allem durch die Dezimierung der Füchse, so treten doch verstreut auf das ganze Kantonsgebiet immer wieder Fälle auf. Unser Verein und die Vereinigung der Jagdaufseher haben sich bereit erklärt, die Impfkation von Füchsen durch Auslegen von Tollwutserum enthaltende Hühnerköpfe zu unterstützen. Die Aktion soll zu gegebener Zeit durchgeführt werden.



Der Fuchs ist der Hauptüberträger
der Tollwut.

SCHWEISSHUNDE

Einem vielseitigen Wunsche entsprechend veranlasste unser Verein die Durchführung von Kursen für die Führung des Schweisshundes. Sie sollen dem Jäger die Ausbildung des Schweisshundes beibringen, wie dieser in der Praxis auf Nachsuchen zu arbeiten hat. Es geht dabei nicht um überspitzte Anforderungen. Die Kurse, für die sich erfahrene Hundeführer zur Verfügung stellten, wurden von 1979 an jedes Jahr unter guter Beteiligung abgehalten. 1982 standen sie auch den Jagdlehrgängern zur Verfügung. Nach Abschluss des Kurses werden die Hunde, die die Prüfung bestanden haben, mit der AJV-Auszeichnung versehen.

ORIENTIERUNGSLÄUFE

Diese Sportart kam aus dem Norden zu uns, wo die Wilddichte viel geringer ist. Schon vor bald zwanzig Jahren machte sie sich in unsern Wäldern bemerkbar, jedoch noch in eher kleinem Rahmen. Im Verlauf der Jahre nahmen die Teilnehmerzahlen zu und erreichten 1979 einen Höhepunkt, als im Fricktal ein Internationaler OL mit 5000 Läufern durchgeführt wurde.

Schon von Anfang an machten Jäger auf die tierschützerischen Probleme aufmerksam. Sie sehen jeweils mit grosser Sorge jenen OL entgegen, die im Frühling und Frühsommer ausgetragen werden, also vor und während der Setzzeit der Rehe und der Zeit der Kinderstube der freilebenden Tiere. Als merkbliche Hilfe erwiesen sich die 1976 vom Finanzdepartement erlassenen «Bestimmungen und Regeln für die Durchführung von Orientierungsläufen und anderen sportlichen Veranstaltungen in den Wäldern des Kantons Aargau». Auf Verlangen des kantonalen Forstamtes müssen Läufe mit mehr als 100 Teilnehmern angemeldet werden, worauf die Kreisoberförster dafür sorgen, dass einzelne Gebiete nicht übermässig beansprucht werden. Diese Massnahme hat sich sehr gut bewährt und wird von uns Jägern geschätzt. Anlässlich des grossen internationalen OL wurden die ersten Tierschutzzonen geschaffen, die zum Schutze des Wildes von den Läufern berücksichtigt werden sollen. Es hat sich gezeigt, dass sie die arge Erscheinung der panikartigen Flucht der Rehe verhindern. Im Verlaufe der Jahre wurde damit auch in andern Revieren gute Erfahrung gemacht, wobei die persönliche Besprechung mit den Organisatoren der OL von wesentlicher Bedeutung ist. Es sind Verhandlungen im Gange zwischen dem Allgemeinen Schweizerischen Jagdschutz-Verein und dem Verband der Orientierungsläufer.

JAGDSCHÜTZEN

Die Anfänge des Jagdschiessvereins Aarau gehen zurück auf den «Vallistand» im Schachen in Aarau, der von unserem verstorbenen Ehrenmitglied Karl Valli gefördert worden war. Nach jahrelangem Provisorium bot sich dem Verein dann die Möglichkeit, als Untersektion der Schützengesellschaft Suhr einen Jagdschiessstand zu bauen, der den neuen Anforderungen mit 6 Bockscheiben, 2 Kipphasen und einer Wurftauben-Anlage entspricht. Später soll eine laufende Keilerscheibe beigefügt werden.

Der Verein hat seinen Namen in Jagdschützen Suhr abgeändert. Die neue Anlage wurde 1979 eröffnet und steht seither unsern Mitgliedern für Übungsschiessen zur Verfügung. Unser Verein hat sich mit 15 000 Franken an den Kosten der Anlage beteiligt, um damit zur Förderung der weidgerechten Schiessfähigkeit beizutragen.

Dieser Bericht soll ein Rückblick sein auf die vergangenen fünfzig Jahre unseres Vereins, vor allem im Hinblick auf die kommenden Generationen. Für die Zukunft stehen bereits neue Gesetze vor der Türe. Beim einen handelt es sich um das Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz, mit dem sich unser Vorstand zu befassen hat in Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Schweizerischen Jagdschutz-Verein, dessen Mitglied wir sind. Zum andern steht gegenwärtig das Eidgenössische Waffengesetz in Vorbereitung, das unsere Interessen in hohem Masse tangiert.

Das Jubiläum «100 Jahre AJV» bedeutet den Abschluss einer langen Periode der Entwicklung auf dem Gebiete unserer Jagd. In Dankbarkeit gedenken wir der Gründer, die mit Weitsicht den Weg bahnten, sowie Mitgliedern des Vereins, die sich im Verlaufe der Zeit unter Einsatz vielfältiger Bemühungen verdient machten. Aus der Sicht der Gegenwart schätzen wir in hohem Masse die auf gegenseitigem Vertrauen basierende Beziehung zur Jagdverwaltung im besonderen und zum Finanzdepartement im allgemeinen.

Möge uns das wertvolle Gut, das wir in unserem Weidwerk besitzen, trotz neuer Entwicklungen im Tun und Denken der kommenden Zeit erhalten bleiben.

Walter Klipfel, Präsident des Aargauischen Jagdschutzvereins

EINIGE STATISTISCHE ANGABEN	1977	1978 nach Neuverpachtung
Anzahl Reviere	219	221
Pachtzins an Gemeinden	Fr. 1 139 425	Fr. 1 288 752
pro ha	Fr. 8.25	Fr. 9.18
15% Staatszuschlag	Fr. 170 914	Fr. 193 313
Vergütung an Aarg. Vogelschutzvereine	Fr. 22 788	Fr. 25 760
Revierpächter		814
davon Ausserkantonale		191 (24%)

Die für sämtliche Reviere durch Förster und Jäger durchgeführte Bestandserhebung für alle Reviere ergibt 1978 einen Totalbestand an Rehwild von 11 000 Tieren

23 Tiere pro 100 ha Wald.

Die Abschussregelung 1978/79 schreibt vor eine Reduktion von 6780 Tieren pro Jahr = 14 Tiere pro 100 ha Wald.

Jägerprüfungskandidaten:

1976	86	60 bestanden
1977	86	57 bestanden
1980	102	79 bestanden
1981	93	72 bestanden

PRÄSIDENTEN DES AJV

1883 – 1897	U. Gross, Fürspreh, Zürich
1897 – 1903	Hans Fleiner, Aarau
1903 – 1922	Jakob Stirnemann, Notar, Gränichen
1922 – 1949	Fritz Häusler, Kreisoberförster, Baden
1949 – 1958	Stadtoberförster Herzog, Brugg
1958 – 1966	Hans Joos, Baden
1966 – 1975	Otto Häusermann, Seengen

Gemäss Bericht 1981 zählt unser Verein 1397 Mitglieder.

Das aargauische Jagdrecht

Wenige Jahre nach der Gründung des Aargauischen Jagdschutzvereins, am 23. Februar 1897, verabschiedete der Grosse Rat ein kantonales *Gesetz über das Jagdwesen*. Dieses Gesetz trat, nach der Annahme durch das Volk und der Genehmigung durch den Bundesrat, auf den 1. Januar 1898 in Kraft. Es lebte mehr als 70 Jahre und wurde schliesslich abgelöst durch das geltende aargauische *Gesetz vom 25. Februar 1969 über Wildschutz, Vogelschutz und Jagd (Jagdgesetz)*, in der Volksabstimmung vom 1. Juni 1969 mit rund 38 000 Ja gegen rund 25 000 Nein angenommen.

Die *Totalrevision* des Gesetzes von 1897 war aus verschiedenen Gründen notwendig geworden. Das alte Jagdgesetz befasste sich praktisch ausschliesslich mit Inhalt, Erwerb sowie Umfang des Jagdrechtes und passte nicht mehr in die heutige Zeit, welche die Jagd als Aufgabe oder Verpflichtung versteht, für einen möglichst artenreichen, den örtlichen Gegebenheiten angepassten Wildbestand zu sorgen. Das System der uneingeschränkten öffentlichen Versteigerung der Jagdreviere hatte zu unverhältnismässig hohen Pachtzinsen geführt und damit zahlreiche, insbesondere einheimische Jagdinteressenten von der Revierpacht ausgeschlossen. Die Wildschadensfrage sodann war im alten Recht dermassen kompliziert und unbefriedigend gelöst, dass sich der Versuch einer besseren und gerade deshalb einfacheren Neulösung aufdrängte. So ergaben sich für die Totalrevision folgende drei Hauptziele:

1. Schaffung einer Rechtsordnung, welche die weidgerechte Jagd in den Dienst eines zeitgerechten Wild- und Naturschutzes stellt.
2. Erhaltung des Revier-Systems in einer Weise, die möglichst allen weidgerechten Jagdinteressenten, vorab den einheimischen, die Ausübung der Jagd ermöglicht und gleichzeitig der öffentlichen Hand einen angemessen hohen Jagdpachtzins garantiert.
3. Einführung einer allseits ausgewogenen Regelung der Wildschadensfrage.

Wenn der Aargauische Jagdschutzverein sein 100. Lebensjahr vollendet, sind seit dem Inkrafttreten des *Jagdgesetzes von 1969* bereits zwei Neuverpachtungen aller Reviere über die Bühne gegangen, und schon zum zweiten Mal ist die Halbzeit der Pachtperiode überschritten. Erste Erfahrungen

mit dem neuen Recht liegen vor. *Hat es die Revisionsziele erreicht und sich bewährt?*

Echo und Antwort lauten stark mehrheitlich positiv. Vereinzelt vorgetragene kritische Äusserungen sind einer von drei Gruppen zuzuordnen. Sie betreffen:

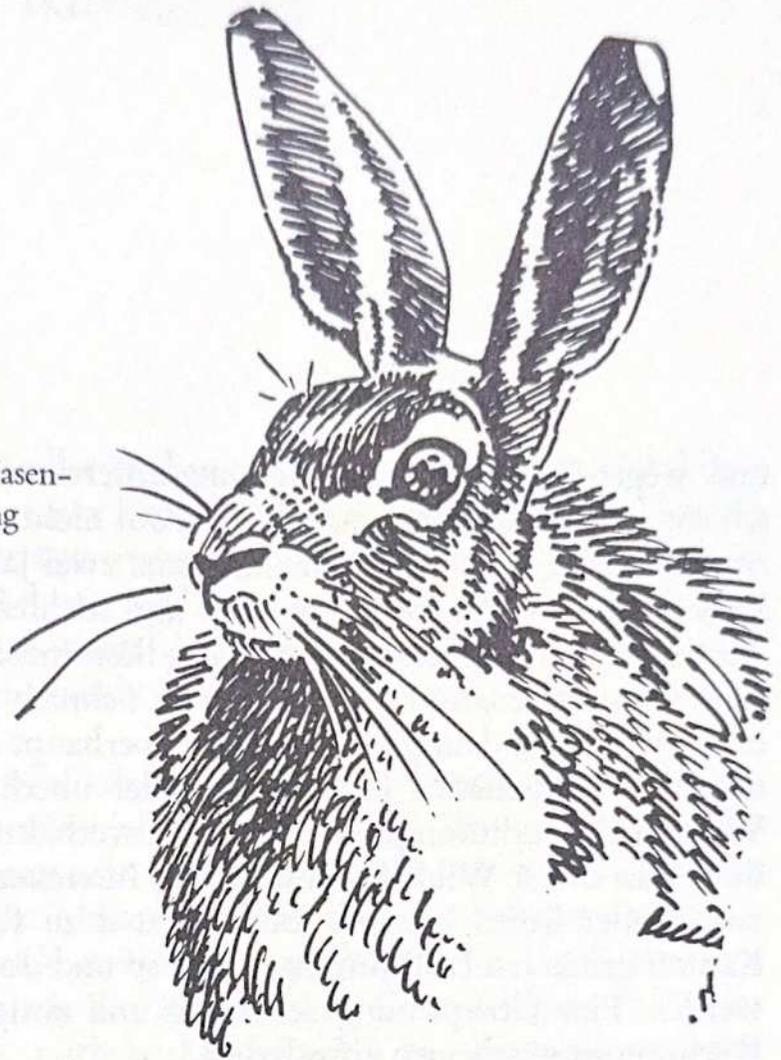
1. *alte Streitfragen*, die der Gesetzgeber im Zuge der Totalrevision entschieden hat, oder
2. *Interpretation und Anwendung* von Gesetzesbestimmungen, die grundsätzlich nicht angefochten werden, oder
3. *Probleme*, die erst *nach* der Totalrevision entstanden sind.

Ob der Gesetzgeber alte Streitfragen heute anders entscheiden würde, mag offen bleiben. Zur Lösung der Probleme der zweiten und der dritten Gruppe braucht es entweder lediglich eine Änderung der Praxis, vielleicht auch eine Änderung der Jagdverordnung, eventuell sogar eine Revision des Jagdgesetzes.

Zunächst sei die Rede vom Überhang der *Jagdpatchinteressenten ohne Revierbeteiligung*. Weil in den letzten Jahren die Zahl der Jägerprüfungsabsolventen stark zugenommen hat, stellt sich die Frage, ob nicht die höchstzulässige Pächterzahl pro Revier heraufgesetzt werden sollte. Das Gesetz legt diese Zahl nicht fest. Dass zur Pacht eines Revieres sich höchstens so viele Pächter vereinigen können, wie die Revierfläche in Hektaren geteilt durch 150 ergibt, dass Reste von 50 und mehr Hektaren Anspruch auf eine weitere Pächterstelle geben, sagt die Vollziehungsverordnung zum Jagdgesetz. Der Regierungsrat kann die Zahl 150 in eigener Kompetenz herabsetzen. Eine Herabsetzung wirkt sich bei der Neuverpachtung der Reviere zwingend aus. Bereits während der Pachtperiode können die Jagdgesellschaften beim Finanzdepartement um eine Erhöhung der höchstzulässigen Pächterzahl nachsuchen. Solchen Gesuchen ist bis heute regelmässig entsprochen worden. – Dass der gleiche Pächter sich an der Pacht von zwei Revieren beteiligen darf, steht im Jagdgesetz. Die Beschränkung auf die Pacht eines einzigen Revieres würde eine Abänderung des Jagdgesetzes erfordern.

Nach dem geltenden Gesetz fallen zwar grundsätzlich die *Reviergrenzen* mit den Gemeindegrenzen zusammen. Sie sollen indessen von den Gemeinde-

Auch der AJV hat das ASJV-Hasen-Projekt zur Erhaltungsforschung für den Hasen unterstützt.



grenzen abweichen, soweit dies im Interesse eines geordneten Jagdbetriebes angezeigt ist und vom Gemeinderat gebilligt wird. Der gesetzlich verankerte Genehmigungsvorbehalt zugunsten der Gemeinderäte lässt sich politisch zwar verstehen, macht es aber in manchen Fällen sehr schwer oder gar unmöglich, die Reviergrenzen so zu ziehen, wie es im Interesse des guten Einvernehmens zwischen den Pächtern benachbarter Reviere, im Interesse der weidgerechten Jagd und damit auch im Interesse des Wildes erforderlich wäre. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass von den insgesamt 221 Jagdrevieren des Kantons das grösste eine Fläche von 1841 ha, das kleinste eine solche von 57 ha hat.

Dass das geltende Jagdgesetz bestimmt, der von *Wildschweinen angerichtete Kulturschaden* werde aus der kantonalen Wildschadenskasse bezahlt (§ 44 Abs. 3), und von Verhütungsmassnahmen gegen solchen Schaden überhaupt nichts sagt, will nicht mehr so recht zu den heutigen Schwarzwildbeständen und Schwarzwildschäden passen. Ob die auf dem Wege zulässiger Gesetzesauslegung gefundenen Lösungen auf die Dauer genügen, bleibt abzuwarten.

31 Ob zur *Abschussregelung für Rehwild* die Bezirksjagdkommissionen alle zwei Jahre für jedes Revier sich mit sämtlichen Betroffenen zusammensetzen

und wegen relativ kleiner Meinungsdivergenzen lange verhandeln sollen, scheint mehr und mehr fraglich. Warum nicht, ohne Umtriebe, die bisherigen Reduktionszahlen für die nächsten zwei Jahre beibehalten, wenn von keiner Seite eine Änderung verlangt und stichhaltig begründet wird? Diese Vereinfachung brächte den Bezirksjagdkommissionen die nötige Zeit, einzelne Reviere genau in Augenschein zu nehmen und selber festzustellen, ob beispielsweise eindeutig zu viele oder überhaupt keine Rehe mehr vorhanden, die Wildschäden katastrophal oder überhaupt nicht zu finden, die Wildschadenverhütungsmassnahmen unverhältnismässig oder angemessen sind. Dass in der Wildschadensfrage die Interessen der Betroffenen sehr weit auseinander liegen können, sollte nicht dazu führen, dass die im ganzen Kanton geltenden Bestimmungen hier so und dort ganz anders angewendet werden. Eine Überprüfung der Praxis und nötigenfalls eine Änderung der Bestimmungen scheinen erforderlich.

Die vereinzelt vorgetragene kritische Äusserung darf nicht davon ablenken, dass das geltende aargauische Jagdgesetz vom 25. Februar 1969 die oben formulierten Hauptziele der Totalrevision erreicht und in seinen wesentlichen Zügen sich bis heute bewährt hat. Also möge es den Aargauischen Jagdschutzverein in sein zweites Lebensjahrhundert begleiten!

Dr. jur. Josef A. Sieber, Staatsschreiber

Jagd, Aufgabe und Realisierung

Das historische Grundmotiv aller Jagd ist die Nutzung der Beute. Und mag der Wunsch nach Nutzung einer Beute heutzutage in zivilisierten Ländern noch so verschiedene Tönungen angenommen haben, so ändert nichts an seiner Ursprünglichkeit. Aber die Jagd hat im Wandel der Zeiten ihr Gesicht geändert und ändert es noch. Aus den Jägern sind Treuhänder des Wildes geworden. Die Jagd braucht Norm und Kontrolle – aus leider triftigen Gründen.

Betreuung und Schutz aller wildlebenden Tiere entspricht dem Wunsch, uns etwas zu erhalten, das wir nicht missen wollen. Dass damit auch das Jagdwild erhalten bleiben möge, ist ganz gewiss nicht nur der Wunsch der Jäger; wir sind alle derselben Meinung. Somit ist die Erhaltung der freilebenden Tierwelt als kulturelle Aufgabe das wichtigste Ziel des Jagdwesens in unserer Gesellschaft. Durch die Realisierung dieser Aufgabe wird der volkswirtschaftliche Effekt mitbewirkt, nämlich die Vermeidung bzw. Verringerung von Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft durch planvolle Hege, das will heißen: durch Vermeidung von Überhege.

Jagdpolitische Forderungen können nicht isoliert von gesellschaftspolitischen Zielen betrachtet werden. Ein Ziel der Gesellschaftspolitik ist die Erhaltung bzw. Schaffung einer menschengerechten Umwelt. Es setzt sich mehr und mehr die Erkenntnis durch, dass weiterhin nicht nur auf Schäden reagiert werden soll, die sich durch Verringerung des freien Lebensraumes durch Industrie, Siedlung und Verkehr und durch Verschmutzung von Luft und Wasser ergeben. Vielmehr wird angestrebt, die Landschaft nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

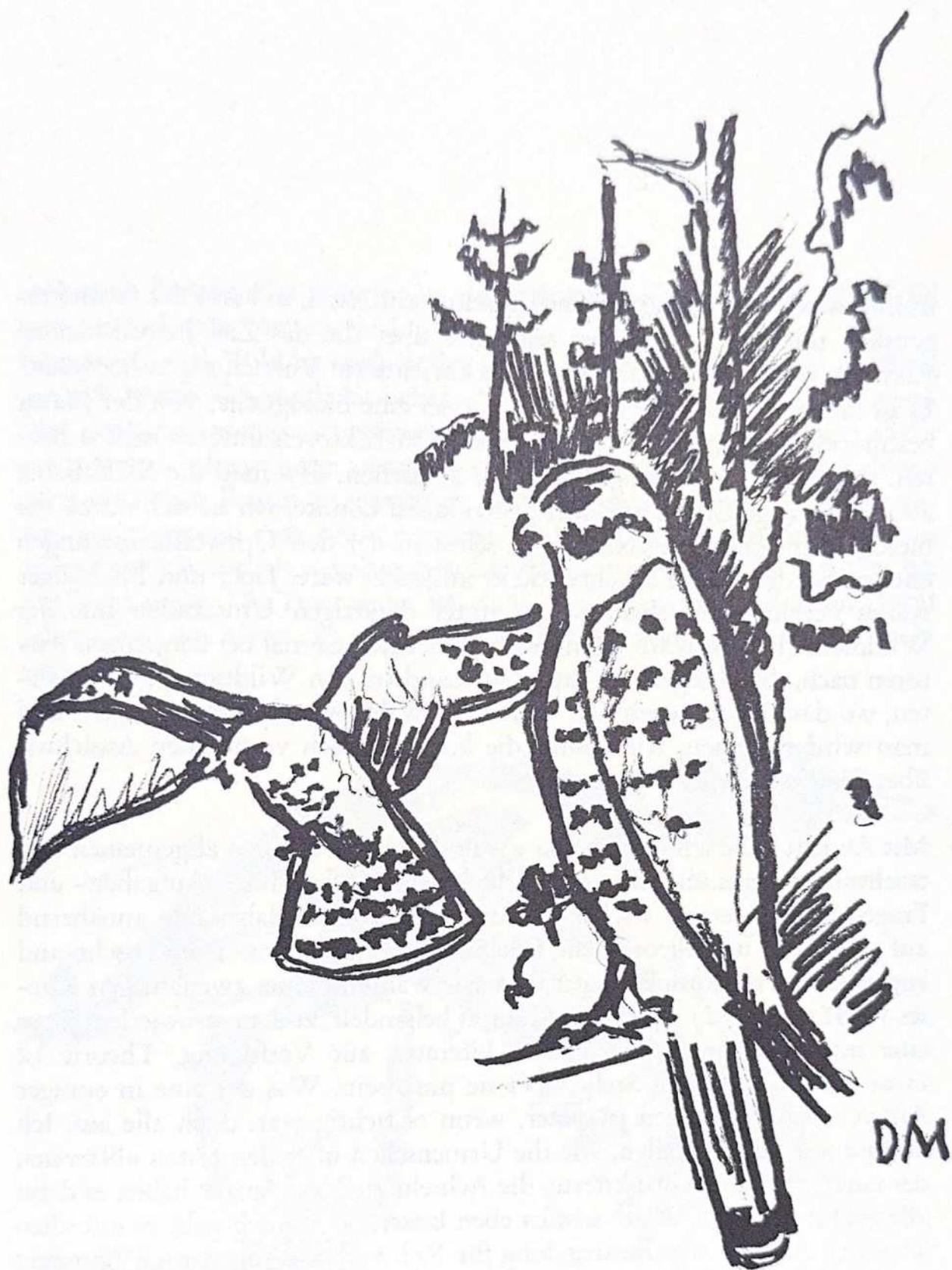
Jagd- und Naturschutz gründen sich auf genaue Erkenntnis der Bedingungen, die erfüllt werden müssen, sollen Wildtier und Mensch reibungslos nebeneinander bestehen. Sie sind Ersatz für das zerstörte Gleichgewicht der Natur. Wir müssen von der Feststellung ausgehen, dass heute in unserem Lande Wild nicht mehr unter völlig natürlichen Verhältnissen lebt. Sein Aufenthaltsort ist nach menschlichem Zweckdenken geformt.

So ist es zum Beispiel auch Aufgabe der Raumordnungspolitik, die konkurrierenden Ansprüche der Gesellschaft (Wirtschaft, Verkehr, Industrie, Naturschutz, Jagd, Fischerei, Erholung) so aufeinander abzustimmen, dass Umweltschäden möglichst gering gehalten werden. Dass bei solch komple-

xer Betrachtung des Naturhaushaltes auch die Erhaltung der freilebenden Tierwelt Bestandteil dieses Kataloges ist, berührt die Jäger besonders. Wird die Natur nachhaltig geschützt, ist auch Raum für die freilebenden Tiere gegeben. Wir sehen hier weitgehende Übereinstimmung jagdpolitischer und gesellschaftspolitischer Zielsetzung. Bei dem Ausgleich der verschiedenen Interessen an der freien Landschaft ist es Aufgabe der Jagdpolitik, sich das nötige Gehör zu verschaffen und ihren Einfluss zu sichern. Wir müssen aber wissen, dass einer Jagdpolitik dort Grenzen gesetzt sind, wo übergeordnete Interessen dieser entgegenstehen. Es kommt darauf an, nicht alle für die Jagd negativen Konsequenzen der wirtschaftlichen Entwicklung und des Konsumverhaltens der Menschen in fatalistischem Gleichmut hinzunehmen, sondern im Bewusstsein, von einem grossen Teil der Bevölkerung unterstützt zu werden, die eigenen Anliegen, und wenn es sein muss, provokativ vorzubringen.

Die Schaffung wildfreundlicher Lebensräume, die Verhütung, Qualifizierung und Quantifizierung von Wildschäden, die erfolgreiche Anwendung praktischer Massnahmen gegen den Unfalltod bei Wildtieren auf der Strasse, die Jägerausbildung, oder etwa die bestmögliche Vermeidung von Beunruhigungen des Wildes durch den Störfaktor Mensch. Dies alles sind, wobei die hier aufgezeigte Rangfolge keine pauschale Wertigkeit beinhaltet, weil örtlich und zeitlich verschieden, nur einige wenige Themen aus dem vielfältigen Aufgabenkatalog mit seinen Problemstellungen und -lagen der Jagd.

Ein zentrales und äusserst komplexes Problem, um ein weiteres Beispiel zu nennen, ist für uns Jäger die Frage der zulässigen Wilddichten. Die Wilddichte ist im Laufe der letzten 25 bis 30 Jahre mehr und mehr in den Mittelpunkt des Interesses und der Kritik gerückt, und die Diskussionen um dieses Thema haben deutlich werden lassen, wie unterschiedlich die Auffassungen darüber sind. An sich muss das verwundern, denn sozusagen alle Gesprächspartner scheinen sich darüber einig zu sein, dass das Ziel unserer Hege in einem den landschaftlichen Verhältnissen angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestand gipfeln soll, wie dies auch in der geltenden Bundesjagd- und aargauischen Jagdgesetzgebung gefordert wird. Der Weg und das Ziel scheinen somit abgesteckt zu sein. Wenn trotzdem



Jagen heisst Erhaltung von gesundem Wild durch Regulation. Alle guten Jäger – vom Turmfalken bis zum homo sapiens – jagen nach diesem Prinzip.

immer wieder Meinungsverschiedenheiten auftreten, so kann der Grund eigentlich nur darin zu suchen sein, dass über die das Ziel bestimmenden Faktoren zum Teil unklare oder zweckorientierte Vorstellungen herrschen. Es ist falsch zu meinen, die Wilddichte sei eine biologische, von der Natur bestimmte Grösse, welcher sich alle anderen Faktoren unterzuordnen hätten. Dabei wird indessen geflissentlich übersehen, dass man die Wilddichte als unabhängige Grösse nur dort gelten lassen könnte, wo sie sich durch die biologischen Kräfte der Natur von selbst in der den Umweltbedingungen entsprechenden Weise zu entwickeln imstande wäre. Jäger und Nichtjäger wären verblüfft zu sehen, wie es unter derartigen Umständen mit der Wilddichte bestellt wäre. Man lese hierüber nur einmal bei denjenigen Autoren nach, die Gelegenheit hatten, in Landstrichen Wildtiere zu beobachten, wo das Gleichgewicht der Natur die Wildbestandesdichten regelt, und man wird erkennen, wie absurd die heute vielfach vertretenen Ansichten über Tierbestände erscheinen müssen.

Mit Absicht habe ich das Thema «Wilddichte» in meinen allgemeinen Betrachtungen gegenüber den vorhin lückenhaft aufgezählten Aufgaben- und Fragestellungen etwas stärker hervorgehoben, ohne dabei nur annähernd auf praktische und theoretische Erkenntnisse einzugehen. Theoretische und angewandte Abschlussplanung haben wir während eines zweijährigen Kurses (1981 und 1982) im ganzen Kanton behandelt, zudem steht jedem Jäger eine umfangreiche sachbezügliche Literatur zur Verfügung. Theorie ist zwar nicht jedermanns Sache, aber sie muss sein. Was der eine in emsiger Arbeit erforscht, nützen ja später, wenn es richtig war, doch alle aus. Ich könnte mir gut vorstellen, wie die Urmenschen über den ersten «Narren», der einen Stein zurechtsplitterte, die Achseln zuckten. Später haben es dann alle getan; die neue Waffe schnitt eben besser. So ähnlich geht es mit allen Theorien. Unsere Abschlussregelung für Rehwild, das sogenannte Aargauer Modell, hätte wohl noch vor 20 Jahren die meisten Jägerhaare gesträubt. Diese Abschlussplanung ist heute akzeptiert; sie funktioniert bei gutem Willen aller Mitbeteiligten, und das ist gut so. Denn abgesehen von seiner wirtschaftlichen Bedeutung ist unser Wild Gemeingut des gesamten Volkes. Es ist der Jägerei zu treuen Händen übergeben. Das bringt Verantwortung,

aber auch Freude. Ein guter Jäger aber wird nur der sein, dem sein Wild und dessen Leben vertraut sind.

Erstaunlich viel Wild ist noch in der Jagdkarte des Jägers frei, und vielfältig ist noch immer das jagdliche Leben. Zwar sind manche Tiere selten geworden, denn nur wenige vermögen sich an die vom Menschen immer mehr veränderten Lebensräume anzupassen, sich in neue Lebenskreise einzufügen oder gar neuen Raum zu gewinnen. Diese haben meist jeden Feind verloren und könnten sich ohne regelnde Büchse ungestört vermehren, zum Schaden der natürlichen Lebensgemeinschaft. Unberührte Natur gibt es bei uns nicht mehr. Der Jäger muss den Ausgleich übernehmen. Er wird damit selbst Glied der Natur. Er muss töten, auch dort, wo er eigentlich gar nicht will.



Die Stockenten. Wer möchte sie in unserer Aargauer Flusslandschaft missen?

Nun möchte ich vorübergehend überleiten zum administrativen Besteck der Jägerei, bzw. zum rechtlichen Vollzug der Jagdausübung im Rahmen der Gesetze und der anerkannten Regeln der Weidgerechtigkeit.

Aufgrund seiner Jagdhoheit ordnet und beaufsichtigt der Kanton das gesamte Jagdwesen innerhalb des bundesrechtlich vorgegebenen Rahmens. Er überwacht die ordnungsgemässe Ausübung der Jagd und der Hege, insbesondere die Erhaltung des Wildes und der Jagd als Volks- und Kulturgut, und sichert den Ausgleich mit den Belangen der Landeskultur zum Wohle der Allgemeinheit. Zuständig für das Jagdwesen im Kanton Aargau ist das Finanzdepartement. Ihm ist die kantonale Jagd- und Fischereiverwaltung als Sektion innerhalb der Abteilung Forstwirtschaft unterstellt.

Nebst den fischereilichen Verwaltungsbereichen, die nahezu die Hälfte des gesamten Arbeitsvolumens dieser Sektion ausmachen, lassen sich die Aufgaben im jagdlichen Sektor, allerdings nicht abschliessend aufzählen:

Überwachung der Jagdausübung im Rahmen des eidgenössischen und kantonalen Jagdrechtes

treuhänderische Verwaltung der kantonalen Wildschadenskasse

Administrative Vorbereitungen für die Jagdrevierarrondierungen und -verpachtung

Grundlagenbeschaffung für die Abschussregelung

Administrative Vorbereitung der Jägerprüfung

Wildforschung, Tiergartenbiologie

Überwachung der Wildtier- und Gatterwildhaltung (Bevolligungsinstanz)

Als Chef der kantonalen Jagd- und Fischereiverwaltung ist es mir ein grosses Bedürfnis, in engem Kontakt mit unserer Jägerschaft zu stehen, um primär das Zusammenspiel Jagdpraxis und -verwaltung optimal zu sichern. Seitdem das neue aargauische Jagdrecht, es bildet im Rechtsstaat die Grundlage allen Jagens, in Kraft getreten ist, haben wir im jagdlichen Bereich gemeinsam einige Schritte vorwärts getan. Dabei denke ich unter anderem an die Einführung des bereits erwähnten Aargauer Modells, die Neufestlegung der Abschusszeiten für das Rehwild, die Jägerausbildung und nicht zuletzt an die Einführung des Jagdlehrgangs und Modifizierung der aargauischen Jägerprüfung.

Die Zukunft aber wird uns weiter und vermehrt vor gewichtige Fragen

und Probleme stellen, die wir nur gemeinsam lösen können. Denn mein engster Mitarbeitstab im verwaltungstechnischen Bereich ist klein, zu klein, um die Jagd, und dies gilt auch für die Fischerei, im gewünschten Umfang zu verwalten. Um so mehr bin ich auf die Unterstützung und das Interesse des Aargauischen Jagdschutzvereins, auf unsere Jäger, angewiesen. Aargaus Jäger haben schon oft gezeigt und bewiesen, dass sie vorzügliche Arbeit leisten können; sie stehen für die in allen Teilen lobenswerte Eigenständigkeit ihrer Jagd ein und haben bei unserer Bevölkerung ein gutes Ansehen.

Auch ich will mit den mir zur Verfügung stehenden Mitteln das bis anhin gute Einvernehmen zwischen Jägerschaft und Verwaltung versuchen zu erhalten und wenn möglich noch zu fördern. Jägerschaft und Jagdbehörde sind nur als Ganzheit denkbar und unteilbar. Hier muss das Prinzip vom «Geben und Nehmen» auf allen Stufen in optimaler Weise funktionieren, und wie besser die Austauschmechanismen zur Anwendung kommen, um so höher steigt die Garantie für eine vom Volk jederzeit anerkannte Jagd.

Der Aargauische Jagdschutzverein mit seinen Mitgliedern stellt ein beachtliches Jägerkollektiv dar, und so wie jeder Einzelne seine Jagd ausübt, trägt er zum Wert und Ansehen der Jägerei bei. Dabei denke ich an das weidgerechte Jagen, denn nur ein solches Jagen ist gut und wird von der Bevölkerung akzeptiert. Weidgerechtigkeit – welch ein viel benutztes Wort, und wie schwer ist es zu umreissen. Es ist ein Begriff der Bewährung ohne unbedingt sichtbaren äusseren Vorteil für den, der sie anstrebt. Ich möchte die Weidgerechtigkeit in Anlehnung an Lindeiner einmal so zu erklären versuchen: nach dem Stand der Erkenntnisse hegen, human jagen und den Beutetrieb nach den allgemeinen und anerkannten Grundsätzen der Sittlichkeit und mit den äusseren Formen sinnvollen Brauchtums zügeln. Korrektes Jagen basiert auf dem Willen und der Gabe zum Beobachten sowie auf einem soliden und grossen Fachwissen, gepaart mit dem absoluten Beherrschen der Jagdgerätschaften und der sicheren Führung des vierbeinigen Jagdgefährten, ich meine den Hund. Der Jäger unserer Gesellschaft muss sich ständig über wesentliche Fragen der Jagd und der Jagdbiologie informieren und soll in der Lage sein, elementare biologische und jagdliche Sachverhalte unter gesellschaftspolitischem Aspekt zu beurteilen, um gegenüber sich selbst und seiner lebenden Umwelt verantwortlich handeln zu können.

Im Jahre 1772 erschien die *Onomatologia forestalis*, ein Forst-, Jagd- und Fischlexikon, und in der Vorrede lesen wir unter anderem: «Man bedenke nur, wie viel Nutzen ein Förster und Jäger – wir können wohl sagen – der ganzen Welt stiften kann, wenn die Grenzen seines Wissens etwas weiter ausgedehnt sind, also dass die bloss von Fällung, Bau-, Nutz- und Brennholz, von der Eichel- und Buchelmast, von Holzcharren, Streumachen, von Gewehr, Pürschen, Hunden, Raubvögeln usw. erfüllt sein sollen».

Dies war bereits vor 210 Jahren ein bemerkenswertes Postulat an die Adresse der Jäger gewesen, und es hat heute mehr denn je seine Gültigkeit. Wir müssen wissen, dass auf dem biologischen Wissen ein allseits anerkanntes Hege- und Pflegeprinzip entstanden ist, welches wir bereits in den vorstehenden Zeilen angetippt haben. Wenn der Mensch die Natur nutzen und gestalten will, dann heisst das kurzgefasst in Wirklichkeit der Praxis: Pflege von Pflanzen und Tieren, Pflege des Bodens und des Wassers, Pflege der Landschaft und – seiner selbst.

Ein praktizierender Jäger und Weidmann soll aber nicht nur ein grosses Fachwissen haben – es gehört noch mehr dazu. Der Gedanke, sich mit der Jagd zu befassen, ist und soll ein grosser Gedanke sein.

Ein französischer Ausspruch sagt:

«*Les grandes pensées viennent du cœur*» – und es ist schon etwas Wahres an diesem Satz, welcher besagt, dass die grossen Gedanken aus dem Herzen kommen. Damit denke ich an die ethische Einstellung zum Weidwerk und die Fairness gegenüber dem Tier auf der Jagd. Fairness überhaupt ist ein Bestandteil der Grundausrüstung eines einzelnen Jägers – oder sollte es wenigstens sein. Nicht nur am grünen Kleid und der Weidmannssprache sollen wir den Jäger erkennen; ich meine vielmehr am höflichen Umgang mit den Mitmenschen, seiner Hilfsbereitschaft, seiner Ehrlichkeit und an seinem treuhänderischen Verwalten der Tier- und Pflanzenwelt, dem Allgemein- gut unseres Volkes.

Ulrich Lienhard, kant. Jagd- und Fischereiverwalter

Vereinigung Aargauischer Jagdaufseher

Zur Gründung des VAJ wurde im Jahr 1961 der Grundstein gelegt. Folgende Herren waren die Initianten: Hans Karrer und Otto Maurer. Am 4. Juni 1961 wurde die Gründungsversammlung im «Roten Haus» in Brugg einberufen. Aufgrund der über 242 verschickten Einladungen konnten sich nur 74 Jagdaufseher entschliessen, der Vereinigung beizutreten, heute sind es deren 280. Die heutigen Statuten wurden damals genehmigt. Der erste Vorstand setzte sich wie folgt zusammen: Präsident Hans Karrer, Vizepräsident Ernst Dietiker, Aktuar Karl Schumacher und die Bezirksvertreter Walter Tröndle, Edwin Geissmann, Emil Chapparelli, Oskar Kupprecht, August Furter, Ernst Kuhn, Jakob Reimann, Hans Bösch, Otto Maurer.

Die Vereinigung bezweckt

- a) Sammlung der Aarg. Jagdaufseher und anderer Jagdpolizeiorgane.
- b) Förderung des Jagdschutzgedankens und der damit verbundenen Aufgaben.
- c) Unterstützung pflichtgetreuer Mitglieder.
- d) Weiterbildung und Erfahrungsaustausch.

Die Vereinigung ist eine Untersektion des Aarg. Jagdschutzvereins. Der Jahresbeitrag wurde auf 5 Franken gesetzt.

Unser Ehrenpräsident, Ernst Dietiker, hat es verstanden, in seiner mehr als 15jährigen Vereinsleitung die Vereinigung zu dem zu bringen, was die Gründer beabsichtigten. Die VAJ hat in all den Jahren viele Kurse für Weiterbildung durchgeführt, die Kameradschaft gepflegt, und das mit viel Erfolg. Das Wissen und die Ausbildung wurden stets gefördert. Auch die Arbeiten eines Jagdaufsehers sind gewachsen. Denke man nur an die Zeit der Fuchsbejagung, der Bejagung des Fuchses in der Tollwut-Zeit, die vielen Wildunfälle, Wildzählungen, Salzlecken, Hochsitze und vieles andere mehr. Die Aufgaben werden laufend grösser und die Probleme müssen je länger je mehr gemeinsam gelöst werden.

Aus der Tätigkeit unserer Vereinigung ergibt sich auch das alljährliche Jagdschiessen, das von recht kleiner Beteiligung, 9 Mann, auf 160 Teilnehmer angestiegen ist. Auch die Reisen, die zur guten Kameradschaft nötig

sind, werden immer besser besucht. Den wohl grössten Aufmarsch weist aber immer der Film- und Diskussionsabend im «Roten Haus» in Brugg auf, der nicht mehr wegzudenken ist.

Gerne möchte ich an dieser Stelle der Jagdverwaltung danken für die Unterstützung und das Verständnis, das sie unseren Anliegen immer entgegenbringt. Die Jagdverwaltung und Jagdaufsicht müssen gut harmonisieren für eine weidgerechte Jagd.

Auch dem heute 100jährigen AJV möchte ich ein Kränzlein winden, müssen doch Jagdaufseher und Pächter miteinander jagen. Wenn das Verständnis zwischen Jäger und Jagdaufsicht noch nicht an allen Orten klappt, ist das Verständnis Vereinigung-Jagdschutzverein um so besser. Für die Unterstützung seitens AJV möchte ich dem jubilierenden Verein im Namen unserer Vereinigung den besten Dank aussprechen. Möge der AJV der Jagd im Aargau in den nächsten 100 Jahren ebensoviel bieten, wie er es bis anhin getan hat.

H. R. Merz, Präsident, Leimbach



Wildernde Hunde bereiten den Jagdaufsehern Sorgen!

Bläsercorps des Aargauischen Jagdschutzvereins

Das 1958 als Untersektion des AJV gegründete Bläsercorps hat in stetigem Wachstum heute eine Mitgliederzahl von 165 Bläsern erreicht.

Zur Gründung eines eigenen Bläsercorps war der Grundstein die Pflege und Erhaltung der Jagdsignale auf dem Fürst-Plesshorn. Einer der grössten Initianten war Herr K. Valli. Er war nie aktiver Bläser, dafür der grosse Förderer und Gönner unseres Corps. So entwarf und finanzierte er unser Hutabzeichen, welches wir mit Stolz seit 1973 tragen.

Zur Gründung des Corps standen die Herren Dr. Wild, Oberrohrdorf, W. Osterwalder, Baden, H. Moor, Zofingen, und Franz Lang, Möhlin, zusammen. Im Jahre 1963, nach einer bewegten Zeit des neu gegründeten Vereins, wurden die Statuten des Bläsercorps bei der ersten GV beschlossen, welche bis zum heutigen Datum Gültigkeit haben. An dieser in Brugg von 26 Teilnehmern besuchten Generalversammlung lag eine reichbefrachtete Traktandenliste vor. Als gewandter Tagespräsident waltete Otto Häusermann. Nach einer bewegten Wahl konzipierte sich der erste Vorstand aus folgenden Herren: Präsident H. Moor, Kassier F. Widmer, Aktuar H. Honegger, Beisitzer Franz Lang, Verbindung AJV Otto Häusermann, Rechnungsrevisoren E. Mühlethaler und W. Jakob. Der Jahresbeitrag wurde mit Fr. 5.- genehmigt. Somit war der Grundstein für das Aargauische Bläsercorps gelegt.

Dass es in den folgenden Jahren nicht immer leicht war, das Schiffelein zu lenken, geht aus den lückenlosen Jahresberichten des Präsidenten H. Moor hervor. Grössere Schwierigkeiten gab immer die Anstellung eines geeigneten Dirigenten. Folgende Dirigenten leiteten das Corps: bis 1965 A. Müller, bis 1969 W. Stierli, bis 1977 K. Schmidt, bis 1981 R. Obrist. Seit der GV 1980/81 leitet unser umsichtiger Hans Hollenstein das Corps, welcher auch den 100 Jahre AJV-Marsch schrieb.

Mit der Förderung des Jagdhornblasens und dem alljährlich vom Corps organisierten Anfängerkurs wuchs auch die Nachfrage für das Blasen in kleineren Gruppen. So entstanden unter der damaligen Leitung von Herrn Kuno Schmidt, dezentralisiert in verschiedenen Gebieten (Bezirk), Gruppen. So sind es heute deren acht. Nämlich die Gruppen Bözberg, Freiämter Dachse, Fricktal, Goldwand Baden, Habsburg Brugg, Hallwil, Wiggertal und Zofingen. Diese Gruppen proben gemeinsam in den von ihnen frei ge-

wählten Lokalen, ebenso hat jede Gruppe ihren eigenen Chef und Dirigenten. Jeden ersten Mittwoch im Monat seit 1964 treffen wir uns zur Corps-Probe im Stammlokal Hotel Aarhof, Wildegg.

Nebst grosser Kameradschaft und Brauchtumpflege beteiligen wir uns namhaft an der Öffentlichkeitsarbeit zum Wohle unserer Aargauer Jagd. Einzelne Gruppen und das Corps sind nebst Abschiedsblasen für verstorbene Jagdkameraden an vielen Veranstaltungen wie Jagd und waldbaulichen Kursen, Dorffesten, Wildsaisoneroöffnungen, Fuchsjagden, Brevetierungen, Ständchen, Konzerten usw. zu hören.

Ich hoffe, dass mit all diesen Darbietungen zum guten Image der Jägerschaft beigetragen wurde und wird.

Es ist den einzelnen Gruppen freigestellt, sich am Eidgenössischen Jagdhornbläser-Wettbewerb, der alle zwei Jahre stattfindet, zu beteiligen. So brachten es einige unserer Gruppen gesamtschweizerisch auf vordere Ränge. Gerne möchte ich an dieser Stelle allen meinen Bläserkollegen fürs Mitmachen und für die Treue zum Corps danken. Einen nicht minderen Weidmanns-Dank an den AJV, der unsere Belange immer wohlwollend, oft finanziell, unterstützt.

W. Dräyer, Präsident, Niederrohrdorf

Festmarsch

$\text{♩} = 104$

rit. *ff* rit. *ff* rit. *ff*

mf *mf*

rit. rit. rit.

FINE

FINE

6. Sept. 82

D-S-01 FINE 55

Standortbestimmung und Ausblick

Die Jagd ist so alt wie der Mensch selbst. Wir dürfen annehmen, dass sich die Urmenschen vor allem als Jäger betätigten. Sie mussten das, um ihre Existenz und das Fortbestehen ihrer Art zu sichern.

Die Tatsache, dass der urzeitliche Mensch ein Jäger war, kann nicht als Rechtfertigung der Jagd unserer Tage dienen oder die Passion des Jägers des 20. Jahrhunderts erklären. Sie weist aber darauf hin, wie tief die jägerische Veranlagung im Menschen verwurzelt ist.

Zu allen Zeiten und in allen Erdteilen hat die Jagd die kulturelle Entwicklung der Menschen beeinflusst. Denken wir an Hellas und Rom, an die Kelten und Germanen, an die Blüte der mittelalterlichen Jagd, an altamerikanische Hochkulturen, an China, Indien oder an die Jagd im Land der Pharaonen. In der Geschichte bedeutete die Jagd Existenzkampf, später edles Vergnügen und Sport.

Heute hat sie eine ganz andere Bedeutung. Längst haben die Menschen die Erde «erobert». Sie machten das sehr zielstrebig, da sie von Natur aus «Eroberer» sind. Wir haben unsere Umwelt so verformt, dass sich das Bild verkehrt hat. Mussten die ersten Menschen Tiere jagen, damit sie selber überleben konnten, so müssen wir heute Tiere bejagen, damit gerade diese Tiere überleben können.

Tierschutz muss in jedem Fall auch Umweltschutz sein. Was nützte ein Artenschutz ohne den Schutz der Existenzgrundlagen dieser Arten? Der Jäger ist heute dazu da, künstlich (künstlerisch) ein natürliches Gleichgewicht schaffen zu helfen. Damit er das überhaupt kann, muss er mit den vorkommenden Wildarten vertraut sein. Er muss zunehmend über zoologische und biologische Kenntnisse verfügen. Er muss sich auf wissenschaftliche Untersuchungen und Erkenntnisse stützen können.

Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wildforschung und Jagd sind nicht mehr getrennt voneinander zu betrachten. Nur dann, wenn sich alle zu gemeinsamem Tun finden, wird die Existenz unserer Umwelt – und die Tiere gehören dazu – gesichert sein.

In weiser Voraussicht hat man im Aargau schon einige Schritte in dieser Richtung getan. Ich denke an die Einführung der Jägerprüfung, an die vorbildliche Gesetzgebung, an die organisierten Fortbildungskurse in Zusammenarbeit mit den Förstern und nicht zuletzt an den neuen Jagdlehrgang.

Wir sind mit dem Erreichten noch lange nicht am Ziel. Die Bestrebungen müssen weitergehen. Die zeitliche Entwicklung wird für uns, wie für alle anderen, eine ständige Herausforderung sein. Oft wird Schutz mit Stagnation verwechselt. Das ist meiner Meinung nach falsch, denn dann versucht man nur auf untaugliche Art sich selber zu schützen.

Die Jagd wird in Zukunft nur dann berechtigt sein, wenn sie – nicht isoliert – ein Beitrag zum Umweltschutz ist.

Dabei sei nicht gemeint, dass in Zukunft alle überlieferten Traditionen abgeschafft werden sollen. Man möchte es gerade heute vielen «Modernisten» zurufen, dass das Festhalten am Bewährten oft mehr Mut braucht als das Verändern um des Veränderns willen.

Ich bin mir bewusst, dass hier hohe Forderungen gestellt werden. Mancher Jäger wird sich fragen: «Wo hat denn da meine Freude am Jagen noch Platz?»

Die Frage ist berechtigt.

Weidmannslust gehört doch wohl auch noch dazu. Es soll auch in Zukunft ein Vergnügen sein, seine Sinne mit denen des Wildes zu messen, und dadurch den Wind, das Rauschen des Regens, das Kriechen des Nebels am Berghang und die Fahrt der Wolken tiefer und besser zu erfahren.

Wenn das Herz beim Anblick eines Tieres nicht mehr höher schlägt, wenn wir nicht dann und wann vom Jagdfieber gepackt werden, dann sind wir keine Jäger mehr.

Was den Jäger hinaustreibt in «seinen» Wald, wird – so hoffe ich – auch weiterhin die Lust am tiefen Naturerlebnis sein.

So empfanden es unsere Ahnen, und bei aller Bereitschaft zur Veränderung wollen wir unser Erbe – und damit uns selbst – nicht verleugnen.

Dieter Müller

Der Dachs ist ein heimlicher
und drolliger Geselle, der
unsere Wildbahn bereichert.
Leider wurde auch er oft ein
Opfer der Tollwut.



Das Umschlagbild wurde gestaltet von unserem Mitglied Eduard Spörri. Er hat uns den Entwurf geschenkt. Wir möchten dem Künstler dafür herzlich danken!

Die meisten Illustrationen stammen aus der Zeitschrift «Feld, Wald, Wasser/Schweizerische Jagdzeitung». Die Verlagsleitung hat die Erlaubnis freundlicherweise erteilt. Die Zeichnungen stammen von Victor Dulla, Paul Priester und Dieter Müller.